



MANAGED EXCLUSIVE
PORTFOLIO II-
Bonds & Properties
RECHENSCHAFTSBERICHT 2005/2006

Meinl 
Investment

Julius Meinl Investment
Gesellschaft m.b.H.

MANAGED EXCLUSIVE PORTFOLIO II- Bonds & Properties

Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG

Bericht über das 5. Geschäftsjahr
vom 01. Dezember 2005 bis 30. November 2006

INHALTSVERZEICHNIS:

	<i>Seite</i>
Gesellschafter und Organe der Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H.	3
Entwicklung des Fonds und des errechneten Wertes	5
Auszahlung	6
Internationale Kapitalmärkte Anlagepolitik	7
Ertragsrechnung	8
Vermögensaufstellung	10
Zusammensetzung des Fondsvermögens	11
Bestätigungsvermerk	13
Steuerliche Behandlung der Auszahlung	14
Allgemeine Fondsbestimmungen Besondere Fondsbestimmungen Börsenliste	17

JULIUS MEINL INVESTMENT GESELLSCHAFT M.B.H.

1010 Wien, Kärntnerring 2
Telefon (01) 531 88
Telefax (01) 531 88 460

Gesellschafter

Meinl Bank AG, Wien

Staatskommissäre

Mag. Manfred Lepuschitz, Wien
MR Mag. Edith Peters, Wien (ab 1. Juni 2006)

Aufsichtsrat

Generalkonsul DDr. Norbert Zimmer, Wien, Vorsitzender
Dr. Benedikt Spiegelfeld, Wien, Vorsitzender-Stv.
Mag. Peter Grandl, Wien

Geschäftsführung

Mag. Wolfgang Werfer, Wien
Wolfgang Matejka, Wien (ab 10. April 2006)
Arno Mittermann, Wiener Neustadt

Prokurist

Dr. Wolf Dietrich Kaltenecker, Wien

Anlagebeirat

Vst. Dir. Martin Bruckner, Wien
Dr. Ulrich Stepski-Doliwa, Haid bei Ansfelden
Gen.Dir. Dr. Wolfgang Weidl, Linz
Vst.Dir. Dipl.-Math. Hans Hermann Knorr, Salzburg
Dr. Walter Jakobljevich, Wien
Gen.Dir. Dkfm. Dr. Johann Hauf, Wien
KR Engelbert Brenner, Wien
Gen.Dir. KR Herbert Fichta, Wien

Depotbank

Meinl Bank AG, Wien

Publikumsfonds der Julius Meinl Investment Ges.m.b.H.

ASCENSIO I – GLOBAL MICRO CAPS FUND	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
DOUBLE TRUST	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
M.E.P. I – INTERNATIONAL EQUITY	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
M.E.P. II – BONDS & PROPERTIES	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL ABFERTIGUNGSFONDS	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL ASIA CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CAPITAL INVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CAPITOL 1	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CORE EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CORPORATE HIGH YIELD	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EQUITY AUSTRIA	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EURO BOND PROTECT	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL GLOBAL HIGH YIELD FUND	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL GLOBAL PROPERTY	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL INDIA GROWTH	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL JAPAN TREND	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL LIQUID	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL QUATTRO a	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL QUATTRO eu	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL WALL STREET CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
PENS ABSOLUTE	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
SPRINGER EUROPEAN PLUS	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Fondsmanagement

ASCENSIO I – GLOBAL MICRO CAPS FUND	Mag. Stefan Ferstl
DOUBLE TRUST	Jacqueline Miksits
M.E.P. I – INTERNATIONAL EQUITY	Mag. Stefan Ferstl
M.E.P. II – BONDS & PROPERTIES	Mag. Stefan Ferstl
MEINL ABFERTIGUNGSFONDS	Mag. Stefan Ferstl
MEINL ASIA CAPITAL	Crédit Agricole Asset Management Hong Kong Ltd.
MEINL CAPITAL INVEST	Mag. Stefan Ferstl
MEINL CAPITOL 1	Mag. Wolfgang Werfer
MEINL CORE EUROPE	Mag. Stefan Ferstl
MEINL CORPORATE HIGH YIELD	Mag. Wolfgang Werfer
MEINL EQUITY AUSTRIA	Mag. Stefan Ferstl
MEINL EURO BOND PROTECT	Mag. Wolfgang Werfer
MEINL GLOBAL HIGH YIELD FUND	Jacqueline Miksits
MEINL GLOBAL PROPERTY	Mag. Stefan Ferstl
MEINL INDIA GROWTH	Crédit Agricole Asset Management Hong Kong Ltd.
MEINL JAPAN TREND	Mag. Stefan Ferstl
MEINL LIQUID	Mag. Wolfgang Werfer
MEINL QUATTRO a	Mag. Stefan Ferstl
MEINL QUATTRO eu	Jacqueline Miksits
MEINL WALL STREET CAPITAL	Mag. Stefan Ferstl
PENS ABSOLUTE	Mag. Stefan Ferstl
SPRINGER EUROPEAN PLUS	Mag. Stefan Ferstl

Managementberatung

ASCENSIO I – GLOBAL MICRO CAPS FUND	PARTNERBANK AG, Linz
DOUBLE TRUST	Privatconsult Vermögensverwaltungs GesmbH, Wien
PENS ABSOLUTE	Pens Investment GmbH, Wien
SPRINGER EUROPEAN PLUS	Active Management & Advisory AG, Schweiz
MEINL GLOBAL HIGH YIELD FUND	Caprinco Gestion, Schweiz

Wirtschaftsprüfer

Eidos Deloitte
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Wien

MANAGED EXCLUSIVE PORTFOLIO II- Bonds & Properties

Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG

- ISIN AT0000679428 -

Sehr geehrter Anteilinhaber!

Die Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des MANAGED EXCLUSIVE PORTFOLIO II- Bonds & Properties Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG für das 5. Geschäftsjahr vom 01. Dezember 2005 bis 30. November 2006 vorzulegen:

Das Fondsvolumen des MANAGED EXCLUSIVE PORTFOLIO II- Bonds & Properties weist zu Geschäftsjahresende eine Größenordnung von 51,48 Mio.EUR aus. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Thesaurierungsanteile beträgt 365.095 Stück.

Der errechnete Wert betrug am Berichtsstichtag EUR 140,99 je Anteil.

Die Veränderung des errechneten Wertes ergibt für die Zeit vom 01.12.2005 bis 30.11.2006 eine Performance von + 10,20%.

Vorweg wollen wir darauf hinweisen, dass der Fonds mit Wirkung 7. Dezember 2006 in „Meinl Exclusive World Bonds & Properties“ Miteigentumsfonds gemäß § 20a umbenannt wird.

AUSZAHLUNG

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet.

Ab 15. Jänner 2007 wird ein gemäß § 13 3. Satz Investmentfondsgesetz ermittelter Betrag ausbezahlt.

Es erfolgt eine Auszahlung der KEST in der Höhe von EUR 0,57 je Anteil, das sind bei 365.095 Thesaurierungsanteilen insgesamt EUR 208.104,15. Die KEST beläuft sich bei Angabe keiner Optionserklärung auf 0,55 EUR.

Der Wiederveranlagung wird rund EUR 6,05 je Anteil zugeführt, das sind bei 365.095 Thesaurierungsanteilen insgesamt EUR 2.210.259,55.

ENTWICKLUNG DES ERRECHNETEN WERTES SEIT ERSTAUSGABE

Geschäfts- jahresende	Fonds- volumen in Mio.EUR	errechneter Wert in EUR	Auszahlung je Anteil in Euro ¹⁾	Wertzuwachs / Wertminderung in % ²⁾	
				im Geschäftsjahr	seit Fondsbeginn
12.04.02 ³⁾		100,00			
30.11.02 ⁴⁾	6,59	99,10	0,34	- 0,90	- 0,90
30.11.03	9,76	106,54	0,76	+ 7,87	+ 6,90
30.11.04	13,32	118,08	0,94	+ 11,61	+ 19,32
30.11.05	24,13	130,62	2,74	+ 11,49	+ 33,03
30.11.06	51,48	140,99	0,57	+ 10,20	+ 46,59

¹⁾ jeweils am 15. Jänner

²⁾ unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung

³⁾ Erstaussgabetag

⁴⁾ Rumpfgeschäftsjahr

INTERNATIONALE KAPITALMÄRKTE

Die im Dachfonds enthaltenen Immobilienmärkte entwickelten sich im Zeitraum 01.12.2005 - 30.11.2006 deutlich positiv, auch die Rentenmärkte konnten nur leichte Gewinne verbuchen.

Auch das Jahr 2006 war für Immobilienaktien ein hervorragendes Jahr. Speziell die europäische Region konnte an die außergewöhnlichen Performancezahlen der Vorjahre anschließen. In der Berichtsperiode konnten die Immobilienaktien ihren positiven Trend fortsetzen. In einem Umfeld niedriger Zinsen suchten konservativere Investoren nach wie vor nach Alternativen zu festverzinsten Papieren. Immobilienaktien profitierten in der Berichtsperiode von mehreren Faktoren: So sahen wir vor dem Hintergrund eines – wenn auch moderaten – Wirtschaftsaufschwunges steigende Preise bei Büroimmobilien, was sich entsprechend positiv auf die Bewertung der einzelnen Portfolios auswirkte. So reduzierte sich trotz steigender Aktienkurse der Unterschied zwischen dem NAV der Immobilienwerte und den Börsenkursen der Gesellschaften nur leicht. Weiters sind Immobilienaktiengesellschaften nach wie vor starke Dividendenwerte, weshalb ebenfalls zahlreiche defensiver orientierte Investoren zugegriffen. Als drittes Thema sind Investitionen in Osteuropa anzuführen. Im Rahmen der Erweiterung ihrer Investitionsstrategien dehnten einige Immobilienaktiengesellschaften ihr Geschäftsfeld in Richtung Osten aus, wo deutlich attraktivere Mietrenditen erzielt werden können. In USA waren im abgelaufenen Jahr vor allem Büro- und Appartementaktien gefragt. Vor dem Hintergrund steigender Verkäufe von Häusern stieg die Nachfrage nach Mietobjekten deutlich, was zu einem entsprechenden Anstieg der Mietpreise führte. Davon profitierten speziell kommerziell genutzte Immobilien. In Asien sahen wir China als Motor, wo mit dem starken Wirtschaftswachstum auch massiv Immobilien nachgefragt wurden. Das bot Immobilienentwicklern ein perfektes Umfeld und sorgte gleichzeitig für hervorragende Renditen.

In Zahlen ausgedrückt gewann der globale EPRA-Index in EUR 23,90% an Wert.

Die Rentenmärkte kamen der Beobachtungsperiode vor allem ab Jahresbeginn 2006 ziemlich unter Druck. Solide Konjunkturdaten und die relativ unattraktive Bewertung gegenüber den Aktien sorgten für nachhaltigen Verkaufsdruck. Auch das Umfeld der steigenden Zinsen auf beiden Seiten des Atlantiks drückte die Kurse der Anleihen nach unten. Auch im zweiten Quartal zeigten sich die Anleihenmärkte ob drohender Inflation verstimmt. Das allgemein steigende Zinsumfeld tat sein Übriges. So sahen wir lediglich in der Phase fallender Aktienkurse leichte Erholungstendenzen, als viele Investoren kurzfristig ihre Aktienpositionen in Anleihen umschichteten. Bis zum Schluss der Berichtsperiode ging die Erholung an den Anleihenmärkten weiter, zumal positivere Inflationsdaten sowie ein Ende der Zinserhöhungen in den USA wieder für bessere Stimmung sorgten

Der EFFAS Index für 5-7 jährige Staatsanleihen konnte bis Ende Oktober 2006 mit +1,44% leicht zulegen.

ANLAGEPOLITIK

Der Fonds investiert mindestens 60% global in Anleihenfonds und maximal 40% global in Immobilienaktien und Immobilienaktienfonds.

Der Investmentansatz des Fonds ist es, auf der Anleihenseite primär in europäische und globale Staatsanleihen zu investieren und zusätzlich gewisse Themen wie Emerging Markets, Corporate Bonds, Mortgages oder Total Return Fonds in die Portfoliokonstruktion zu integrieren.

Der Fokus bei den Immobilienaktien liegt im europäischen Raum. Teile des Fonds werden auch in den USA und in Asien investiert.

Der Wechsel zwischen den Anlageklassen geschieht sehr aktiv, um durch Market timing zusätzlichen Ertrag zu generieren bzw. Verluste zu vermeiden.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens MANAGED EXCLUSIVE PORTFOLIO II - Bonds & Properties

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Thesaurierungs- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	130,62
Auszahlung am 15.01.2006 von EUR 2,74 entspricht 0,0209 Anteilen 1)	2,74
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	140,99
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Auszahlung erworbene Anteile	143,94
<hr/>	
Nettoertrag pro Anteil	13,32
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	10,20

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinserträge	835.954,78	
Dividendenerträge	38.740,48	
sonstige Erträge 7)	0,00	874.695,26
Sollzinsen		-900,73
Aufwendungen		
Vergütung an die KAG	-305.620,48	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	-3.903,60	
Publizitätskosten	-1.699,48	
Wertpapier-Depotgebühren	-33.682,13	
Depotbankgebühren	-3.978,97	
Sonstige Kosten	-397,60	
Summe sonstige Verwaltungsaufwendungen	-43.661,78	
abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	7.498,53	-341.783,73
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		532.010,80

Realisiertes Kursergebnis 2) 3)

Realisierte Gewinne 8)		1.850.060,15
Realisierte Verluste 9)		-877.974,52
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		972.085,63

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

1.504.096,43

b. Nicht realisiertes Kursergebnis

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	1.948.643,70
--	---------------------

Ergebnis des Rechnungsjahres

3.452.740,13

c. Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres

36.292,75

Fondsergebnis gesamt

3.489.032,88

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 4)		24.127.548,27
Auszahlung		
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 15.01.2006	-506.127,32	<u>-506.127,32</u>
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		24.366.088,39
Fondsergebnis gesamt		3.489.032,88
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)		<u>3.489.032,88</u>
<hr/>		
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 5)		<u>51.476.542,22</u>

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Auszahlung/Wiederveranlagung			
Auszahlung am 15.01.2007 für 365.095			
Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,57	208.104,15		
Wiederveranlagung für 365.095			
Thesaurierungsanteile zu je EUR 6,05	2.210.259,55	2.418.363,70	
			<u>2.418.363,70</u>
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)		1.540.389,18	
Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	877.974,52		
Gewinnübertrag auf die Substanz	0,00	877.974,52	
			<u>0,00</u>
Veränderung des Gewinnvortrags 6)			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00		
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	0,00	0,00	
			<u>0,00</u>
			<u>2.418.363,70</u>

- 1) Rechenwert für einen Thesaurierungsanteil am Ex-Tag EUR 131,02
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 2.920.729,33
- 4) Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres: 24.127.548,27
184.718 Thesaurierungsanteile
- 5) Fondsvermögen zu Ende des Rechnungsjahres: 51.476.542,22
365.095 Thesaurierungsanteile
- 6) Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.
- 7) davon Erträge aus WP-Leihe-Geschäften: EUR 0,00
- 8) davon Gewinne aus Derivatengeschäften: EUR 0,00
- 9) davon Verluste aus Derivatengeschäften: EUR 0,00

MANAGED EXCLUSIVE PORTFOLIO II - Bonds & Properties

Vermögensaufstellung zum 30.11.2006

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe / Zugänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EURO	%-Anteil am Fonds- vermögen
AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE								
ANLEIHEN auf EURO lautend								
Emissionsland DEUTSCHLAND								
MEINL SWING GAR.-6.12.07	DE000DB1CW63	-	1.000	0	1.000	978,620000	978.620,00	1,90
Summe EUR							<u>978.620,00</u>	1,90
AKTIEN auf EURO lautend								
Emissionsland GRIECHENLAND								
BABIS VOVOS INH. EO - 30	GRS421003005	-	45.904	15.904	30.000	21,000000	630.000,00	1,22
Summe							<u>630.000,00</u>	1,22
Emissionsland JERSEY ISLANDS								
MEINL EUROPEAN LAND LTD.	AT0000660659	-	214.000	159.576	191.000	17,800000	3.399.800,00	6,60
Summe							<u>3.399.800,00</u>	6,60
SUMME AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE							<u>5.008.420,00</u>	9,73
INVESTMENTZERTIFIKATE auf EURO lautend								
Emissionsland LUXEMBURG								
ASHMORE-EMERGING MARKETS	LU0160485347	-	16.200	16.900	17.500	156,008800	2.730.154,00	5,30
AXA WORLD FUNDS	LU0216734045	-	10.000	0	10.000	137,850000	1.378.500,00	2,68
HENDERSON HORIZ.PAN.EUROP	LU0088927925	-	83.900	45.000	105.884	39,060000	4.135.829,04	8,03
Summe EUR							<u>8.244.483,04</u>	16,02
Emissionsland OESTERREICH								
AI ACTIVE INCOME FUND T	AT0000A00CS3	-	377.000	55.000	322.000	9,970000	3.210.340,00	6,24
ANGLO IRISH VORSORGE ANT.	AT0000857289	-	28.560	11.900	37.043	75,980000	2.814.527,14	5,47
BAWAG PSK SECURO RENT T	AT0000810403	-	3.630	7.940	8.263	84,230000	695.992,49	1,35
MEINL CAPITOL 1	AT0000859301	-	13.300	13.300	26.671	64,910000	1.731.214,61	3,36
MEINL CORPORATE HIGH Y.	AT0000817929	-	0	0	3.042	47,580000	144.738,36	0,28
MEINL EURO BOND PROTECT	AT0000859319	-	71.160	21.600	82.575	54,470000	4.497.860,25	8,74
MEINL GLOBAL HIGH YIELD	AT0000499231	-	9.525	0	15.525	97,890000	1.519.742,25	2,95
SPAENGLER SPAR TRUST A	AT0000774492	-	4.250	0	9.728	99,540000	968.325,12	1,88
VB CONVERTIBLE BUND A	AT0000622923	-	44.460	38.000	31.120	115,100000	3.581.912,00	6,96
Summe							<u>19.164.652,22</u>	37,23
Summe EUR							<u>27.409.135,26</u>	53,25
INVESTMENTZERTIFIKATE auf US Dollar lautend								
Emissionsland LUXEMBURG								
HEND.HORIZ.-A.PAC.P.EQ.AA	LU0229494975	-	150.000	0	150.000	14,500000	1.647.727,27	3,20
PARVEST-AS.CONV.BOND	LU0095613583	-	9.000	0	9.000	260,640000	1.777.090,91	3,45
TEMPLETON GI TOT. RET	LU0170475312	-	400.000	0	400.000	14,110400	4.275.878,79	8,31
Summe USD umgerechnet zum Kurs von 1,32000							<u>7.700.696,97</u>	14,96
SUMME INVESTMENTZERTIFIKATE							<u>35.109.832,23</u>	68,21

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe / Zugänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EURO	%-Anteil am Fonds- vermögen
Nicht Notierte Wertpapiere								
ANLEIHEN auf EURO lautend								
Emissionsland NIEDERLANDE								
ABN AMRO FUNDZERT. 05-17	XS0222366360	-	1.750	0	2.500	1.025,280000	2.563.200,00	4,98
LEHMAN BROS TREASURY CO.	XS0241963726	-	500	0	500	97,490000	487.450,00	0,95
						Summe EUR	<u>3.050.650,00</u>	5,93
AKTIEN auf EURO lautend								
Emissionsland GROSSBRITANNIEN								
EUROPEAN CONERGENCE	GB00B1BJRB27	-	1.000.000	0	1.000.000	0,798000	798.000,00	1,55
						Summe EUR	<u>798.000,00</u>	1,55
						SUMME NICHT NOTIERTE WERPPIERE	<u>3.848.650,00</u>	7,47

ZUSAMMENSETZUNG DES FONDSVERMÖGENS PER 30. NOVEMBER 2006

GLIEDERUNG DES FONDSVERMÖGENS

WERTPAPIERE	43.966.902,23	85,41
BANKGUTHABEN	6.878.152,95	13,36
ZINSENANSPRUCHE	631.487,04	1,23
FONDSVERMÖGEN	<u>51.476.542,22</u>	<u>100,00</u>

UMLAUFENDE THESAURIERUNGSANTEILE	Stück	365.095
ANTEILSWERT THESAURIERUNGSANTEIL	EUR	140,99

Wien, im Dezember 2006

JULIUS MEINL INVESTMENT
GESELLSCHAFT M.B.H.

Mag. Wolfgang Werfer Wolfgang Matejka Arno Mittermann

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	lautend auf	Zins- satz	Käufe / Zugänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge (Nom. in 1.000, ger.)
AELSOE GRUPPEN NAM.DK10	DK0010241751	DKK	-	1.400	1.400
CORIO N.V.	NL0000288967	EUR	-	12.106	20.906
DIT-EUROPAZINS AUSTRIA A	AT0000693981	EUR	-	0	15.811
FORTIS L FD-ABS.RET.BD G.	LU0230104704	EUR	-	33.190	33.190
FORTIS L FUND	LU0194603634	EUR	-	52.460	52.460
KEPLER SHORT ONLY T	AT0000496443	EUR	-	10.000	10.000
MEINL EUROP.LAND BZR	AT0000A009M8	EUR	-	340.000	340.000
MEINL EUROPEAN LD. BZR	AT0000A02ZD2	EUR	-	191.000	191.000
RODAMCO EUROPE	NL0000289320	EUR	-	0	7.500
WERELDHAVE	NL0000289213	EUR	-	9.000	9.000
CHEUNG KONG HOLDING	HK0001000014	HKD	-	0	55.000
HANG LUNG PROPERTIES LTD.	HK0101000591	HKD	-	400.000	790.000
SHANGHAI REAL ESTATE	BMG8064F1059	HKD	-	3.600.000	3.600.000
SHUI ON LAND	KYG811511131	HKD	-	1.100.000	1.100.000
SINO LAND CO.LTD.	HK0083000502	HKD	-	600.000	1.100.000
FABEGE	SE0000950636	SEK	-	23.800	23.800
MORGAN ST.S.-A.PROPERTY A	LU0078112413	USD	-	131.570	131.570
S1 ANTEILE T	AT0000495130	USD	-	0	12.000

Bestätigungsvermerk

Wir haben gemäß § 12 Abs 4 des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) den Rechenschaftsbericht über das Rechnungsjahr vom 1. Dezember 2005 bis 30. November 2006 des MANAGED EXCLUSIVE PORTFOLIO II – Bonds & Properties Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Die Buchführung, die tägliche Bewertung, die Berechnung von Abzugsteuern und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die aus der Buchhaltung abgeleiteten Zahlen und die allgemeinen Aussagen des Rechenschaftsberichtes abzugeben sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der österreichischen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Rechenschaftsbericht, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Einhaltung des Gesetzes und der Fondsbestimmungen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden unsere Kenntnisse der Verwaltung des Sondervermögens sowie unsere Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Rechenschaftsbericht auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Rechenschaftsbericht. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

Wien, am 21. Dezember 2006

Eidos Deloitte

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

ppa. Mag. Andrea Niedersüß

Mag. Nikolaus Schaffer

Wirtschaftsprüfer

B) Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des

Mein Exclusive World Bonds & Properties

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

	Rechnungsjahr:	1.12.2006 - 30.11.2006		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR	
		Auszahlung:	15.1.2007		mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		
			ISIN:	AT0000679428			mit Option EUR		ohne Option EUR
1.	Ordentliches Fondsergebnis inkl. gebuchter ordentlicher ausschüttungsgleicher Erträge ausländischer Subfonds	1,6653		1,6653	1,6653	1,6653		1,6653	
2.	Zuzüglich:								
	a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0086	0,0086	0,0086	0,0086	0,0086	0,0086	0,0086	
	b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0850	0,0850	0,7368	0,7368	0,7368	0,7368	0,0850	
	d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)	0,6571	0,6571	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,6571	
3.	Ertrag	2,4160	2,4160	2,4107	2,4107	2,4107	2,4107	2,4160	
4.	Abzüglich:								
	a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	0,0047	0,0047	0,0047	0,0047	0,0047	0,0047	0,0047	
	c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	e) Steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0765	
	f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	
5.	Verbleibender Ertrag	2,4088	2,4088	2,4035	2,4035	2,4035	2,4035	2,3323	
6.	Hievon endbesteuert	2,4088	2,3392	1,6667	1,5971	0,0000	0,0000	0,0000	
7.	Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0696	0,7368	0,8064	2,4035	2,3323	2,3323	
8.	Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	140,99	140,99	140,99	140,99	140,99	140,99	140,99	
9.	Erbschaftsteuerwert	0,00	0,00	-	-	-	-	-	
Detailangaben									
10.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	0,0765	0,0765	0,0765	0,0765	0,0765	0,0765	0,0765	
11.	von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:								
	a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))								
	aus Aktien (Dividenden)(ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	
	aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	gesamt	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	
	b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))								
	aus Aktien (Dividenden)(ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	
	aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	gesamt	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	
	c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	
12.	Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 KStG (Inländische Dividenden brutto)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
13.	Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:								
	a) Zinsen inkl. gebuchter ordentlicher ausschüttungsgleicher Erträge ausländischer Subfonds, ausgenommen DBA-Erträge	1,5902	1,5207	1,5902	1,5207	1,5207	1,5207	1,5902	
	b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0047	0,0047	0,0047	0,0047	0,0047	0,0047	0,0047	
	c) ausländische Dividenden	0,0765	0,0765	0,0765	0,0765	0,0765	0,0765	0,0765	
	d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	f) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0085	0,0085	0,0085	0,0085	0,0085	0,0085	0,0085	
	g) Erträge aus Indexzertifikaten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	h) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	i) Substanzgewinne (20%)	0,6571	0,6571	0,6571	0,6571	0,6571	0,6571	0,6571	
14.	Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15.	Österreichische KEST II auf:								
	a) Zinsen inkl. gebuchter ordentlicher ausschüttungsgleicher Erträge ausländischer Subfonds, ausgenommen DBA-Erträge	0,3681	0,3508	0,3681	0,3508	0,3508	0,3508	0,3681	
	b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	
	c) ausländische Dividenden	0,0105	0,0105	0,0105	0,0105	0,0105	0,0105	0,0105	
	d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	f) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	g) Erträge aus Indexzertifikaten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	h) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	Österreichische KEST II (gesamt)	0,3798	0,3625	0,3798	0,3625	0,3625	0,3625	0,3798	
16.	Österreichische KEST III a) auf Substanzgewinne	0,1643	0,1643	0,1643	0,1643	0,1643	0,1643	0,1643	
	Österreichische KEST III b) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0213	0,0213	0,0213	0,0213	0,0213	0,0213	0,0213	
		0,1855	0,1855	0,1855	0,1855	0,1855	0,1855	0,1855	
17.	Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,57	0,55	0,57	0,55	0,55	0,55	0,57	

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Natürliche Personen ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus dänischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus indonesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus italienischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus niederländischen Aktien	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034
aus norwegischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus philippinischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus spanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien Singapur	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KEST VO 2003 aus taiwanesischen Aktien	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit) aus thailändischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus malaysischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034
aus italienischen Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus spanischen Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus dänischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus italienischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus malaysischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus niederländischen Aktien	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023
aus norwegischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus philippinischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus spanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus indonesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ungarischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023
aus italienischen Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus spanischen Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
aus amerikanischen Aktien	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
19. Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer						
a) Zinsertrag, der der EU-Quellensteuer unterliegt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) EU-Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ES geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die EST/KSt im Wege der Veranlagung
- 2) wenn keine Entlastung auf Grund eines DBAs erfolgt, dh keine Anrechnung von Quellensteuern (sonst voller Steuersatz)
- 3) dieser Betrag unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 4) sind in der Privatstiftung nur dann steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), wenn eine Steuerentlastung auf Grund von DBAs in Anspruch genommen wird.
- 5) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 6) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 7) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 8) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 9) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen.

- 10) Der gemäß DBA Österreich-USA zustehende Rückforderungsanspruch betreffend die US-Quellensteuer kann derzeit auf Grund einer gegenteiligen Ansicht der US-Finanzbehörde nicht durchgesetzt werden, mit der Rückerstattung der US-Quellensteuer kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechnet werden. Ein Verständigungsverfahren gemäß DBA zwischen den Finanzbehörden der USA und Österreichs in dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
- 12) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KESt II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
- 14) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann)

TER (Total Expense Ratio):
PTR (Portfolio Turnover Ratio):

2,61 per 30. November 2007
167,8845 per 30. November 2007

MANAGED EXCLUSIVE PORTFOLIO II-Bonds&Properties¹ Fondsbestimmungen gemäß § 20a InvFG „Andere Sondervermögen“

ALLGEMEINE FONDSBESTIMMUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der **Julius Meinl Investment GmbH** (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

3. Die effektiven Stücke tragen die vervielfältigten Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft sowie die handschriftliche Unterschrift eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank (§ 5).

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

¹ Ab 7.12. 2006 Meinl Exclusive World Bonds & Properties

3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20, 20a und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.

3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.

2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.

2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch

- vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.

2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN

für den **MANAGED EXCLUSIVE PORTFOLIO II-Bonds & Properties²**, Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht **nicht** der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Meinel Bank AG, Wien

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Ertragsanteilscheine ist die Meinel Bank.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug über einen Anteil ausgegeben.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilhaber depotführende Kreditinstitut.

² Ab 7.12. 2006 Meinel Exclusive World Bonds & Properties

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20a, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

Dieser Fonds investiert in ausgewählte Anleihenfonds sowie bis zu insgesamt ca. 40% in Immobilienaktien und Aktienfonds, die in Immobilienaktien investieren. Bei der Aufteilung der Vermögenswerte werden sowohl Staatsanleihen wie auch Unternehmensanleihen und Renten der Emerging Markets (zum Beispiel Asien, Lateinamerika, Osteuropa) verwendet. Der Fonds macht sich die unterschiedlichen Eigenschaften von Anleihen und Immobilienaktien zunutze, welche in Kombination das Ziel haben, das Risiko zu senken und die Rendite zu steigern. Immobilienfonds dürfen gemäß § 20a Abs 1 Z 4 InvFG nur bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden. Der Fonds kann bis zu 20% des Fondsvermögens in Alternative Investments gemäß § 20 a InvFG investieren. (Ab 17. Mai 2006)

- **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)

Für den Kapitalanlagefonds können Immobilienaktien und Immobilienaktien gleichwertige Wertpapiere erworben werden.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 100% des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien gleichwertigen Wertpapieren und Anleihen investieren.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente ausschließlich zur Absicherung erworben werden.

Zusätzlich dürfen für den Kapitalanlagefonds folgende Vermögenswerte erworben werden:

- **Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen**

gemäß § 20a Abs.1 Z.3 bis zu 10% (ab 17. Mai 2006 20%) des Fondsvermögens

- **Anteile an Immobilienfonds**

gemäß § 20a Abs.1 Z.4 jedenfalls nur bis zu 10% des Fondsvermögens

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des

Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

- an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
- an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
- an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
- an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
- von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und

- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 17a Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen erworben werden, wenn sie

- nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt sind und
- nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 3 Z 8b und 8c entsprechen,

jeweils bis zu 10 vH des Fondsvermögens.

Solche Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die

- nur beschränkt marktgängig sind,
- hohen Kursschwankungen unterliegen,
- begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei
- eine Nachzahlungspflicht für den Anleger nicht vorgesehen sein darf.

§ 17b Anteile an Immobilienfonds

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Immobilienfonds gemäß § 1 Abs.1 ImmoInvFG und Anteile an Immobilienfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Der Erwerb von Immobilienspezialfonds ist unzulässig.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.

2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko,

künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern

- a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
- b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurden,
- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
- d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
- b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 v.H. bei mehrheitlicher Veranlagung gem. § 17a; des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 4,00 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch

vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. November des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,95% v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Jänner ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

ANHANG ZU § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/de/fma/markttei/wertpapi/emittent/emittent.htm>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Kroatien:	Zagreb
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8.	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul

- 3.12 Malaysia: Kuala Lumpur
- 3.13 Mexiko: Mexiko City
- 3.14 Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
- 3.15 Philippinen: Manila
- 3.16 Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.17 Südafrika: Johannesburg
- 3.18 Taiwan: Taipei
- 3.19 Thailand: Bangkok
- 3.20 USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.21 Venezuela: Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1 Japan: Over the Counter Market
- 4.2 Kanada: Over the Counter Market
- 4.3 Korea: Over the Counter Market
- 4.4 Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
- 4.5 USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1 Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2 Australien: Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
- 5.3 Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4 Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.5 Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.6 Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.7 Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.8 Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.9 Singapur: Singapore International Monetary Exchange
- 5.10 Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.11 Schweiz: EUREX
- 5.12 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)